

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3312/17-IV**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Wirtschaft  
Kreistag

18.10.2017  
23.10.2017

**Betr.:** Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen  
zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Landkreis Teltow-Fläming

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die vorliegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Landkreis Teltow-Fläming und ermächtigt die Landrätin, diese abzuschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	547010.531540
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwand für Zuweisungen laufender Zwecke an benachbarte Landkreise
Konto-Ansatz:	203.600,00 €
noch verfügbare Mittel:	203.600,00 €

Luckenwalde, den 27.09.2017

Wehlan

## Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. März 2014 sind die Landkreise Elbe-Elster und Teltow-Fläming Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr.

Für diesen tragen sie auf ihrem kreislichen Territorium die finanzielle Verantwortung. Beide Landkreise veranlassen über öffentliche Dienstleistungsaufträge konzessionsgebundene Verkehrsleistungen im Gebiet des jeweils anderen Landkreises (sog. kreisgrenzenüberschreitende Verkehre).

Veranlasst ein Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen Leistungen im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so hat gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG jeder Aufgabenträger von dem entstehenden Kostendeckungsfehlbetrag den sein Gebiet betreffenden Anteil zu tragen, sofern nicht einvernehmlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Landkreise Elbe-Elster und Teltow-Fläming beabsichtigen eine solche Vereinbarung abzuschließen. Inhalt dieser Vereinbarung soll es sein, die bisherige Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel durch das Abrechnungsverfahren auf Grundlage der ÖPNV-Finanzierungsverordnung weiter zu führen. Dieses berücksichtigt die drei Kriterien: Fahrplankilometer, Fahrgäste und Ausbildungsverkehr.

Hierbei wird an die Handhabung angeknüpft, die aktuell mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark angewandt wird und deren Vereinbarung hier als Muster verwendet wurde. Die Verfahrensweise wurde durch Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 11.09.2017 (Beschluss-Nr. 5-3280/17) legitimiert.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass auf Grund von unterschiedlichen Kostenstrukturen der Verkehrsgesellschaften der einzelnen Landkreise sich unterschiedliche Kostendeckungsfehlbeträge ergeben würden, die über Linienerefolgsrechnungen als sehr kompliziertes betriebswirtschaftliches Gebilde abgebildet werden müssten. Diese Tatsache verkompliziert einerseits den Ausgleich der gegenseitig erbrachten Leistungen und führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand, welcher gegenwärtig personell im zuständigen Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung nicht geleistet werden kann. Andererseits sind die Differenzen der gegenseitig erbrachten Leistungen rückwirkend finanziell betrachtet relativ gering (siehe Anlage 1).

Aus diesen Gründen beabsichtigen die Landkreise Elbe-Elster und Teltow-Fläming, die langjährig bewährte Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel fortzusetzen. Hierzu ist gemäß den Bestimmungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf der Grundlage der EU-VO 1370/2007 eine neue Verwaltungsvereinbarung notwendig. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung machen die Vertragsparteien von der gesetzlichen Möglichkeit einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung Gebrauch und vereinbaren hierzu die als Anlage vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung ist geplant, dass dem Landkreis Teltow-Fläming weiterhin für kreisgrenzenüberschreitende Leistungen dem von ihm beauftragten Unternehmen (in diesem Fall der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH) anteilige Landesmittel des benachbarten Aufgabenträgers (Landkreis Elbe-Elster) zufließen. Diese leitet er im Rahmen der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsgesellschaft weiter. Im Gegenzug wird der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, Landesmittel an den benachbarten Aufgabenträger (Landkreis Elbe-Elster) für die von seinem beauftragten

Unternehmen erbrachten Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming weiterzuleiten. Dies entspricht der Beschlusslage des gültigen „Nahverkehrsplan des übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2104 bis 2018“ (KT-Beschluss 4-1801/14-LR vom 24.02.2014) unter Pkt. 9.3. Aufkommen und Bedarf an Haushaltsmitteln zur Finanzierung des üÖPNV.

Mit dem Beschluss wird die Landrätin zum Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Landkreis Teltow-Fläming ermächtigt.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Übersicht über den Ausgleich der Landesmittel für die erbrachten Leistungen der Landkreise Elbe-Elster und Teltow-Fläming
- Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Herr Christian Heinrich-Jaschinski und dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan